

2.0.2	<p><u>Allgemeiner Verbotskatalog für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft</u></p> <p>Für die aufgrund der §§ 19 bis 23 LG in Verbindung mit dem § 34 Abs. 1 bis 4 LG festgesetzten, besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft mit den Ziffern 2.1-1, 2.1-2, 2.2, 2.3, 2.4 ist verboten:</p>	<p>Für die Festsetzungen 2.1-3 und 2.1-4 gelten nur die gesondert bei der jeweiligen Festsetzung aufgeführten Verbote.</p> <p>Befreiungen richten sich nach § 69 Abs. 1 LG</p> <p>Danach kann die Untere Landschaftsbehörde von den Geboten und Verboten des Landschaftsplans auf Antrag Befreiung erteilt wenn</p> <p>a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall</p> <p>aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder</p> <p>bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder</p> <p>b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p> <p>Dies gilt entsprechend für Probleme, die aufgrund geänderter Grundstücksgrenzen im Bereich der Flurbereinigung Eckenhagen auftreten.</p> <p>Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die Untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Weisungsbefugnis der Landschaftsbehörden nach § 8 Abs. 3 bleibt unberührt.</p> <p>Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Gebote oder Verbote der Festsetzungen können nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p>
-------	--	---

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
noch 2	<p>1. bauliche Anlagen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</p> <p>2. Werbeanlagen oder –mittel i.S. des § 13 BauO NW sowie Schilder oder Beschriftungen auf Dauer zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzanweisung hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Verkehr beziehen,</p> <p>3. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,</p> <p>4. Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen bzw. abzustellen,</p>	<p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen.</p> <p>Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Landungs-, Boot- und Angelstege,b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn und Hausboote,c) Dauercamping- und Zeltplätze,d) Sport- und Spielplätze,e) Lager- und Ausstellungsplätze,f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen,g) Aufschüttungen oder Abgrabungen,h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen,i) Fernmeldeeinrichtungen.

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
noch 2	<p>5. Straßen, Wege oder Plätze zu errichten oder zu ändern,</p> <p>6. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze oder Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen,</p> <p>7. Verfüllungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,</p> <p>8. Fischteiche anzulegen, Feuchtwiesen/ Feuchtgebiete zu entwässern oder zu drainen oder Flächendrainungen vorzunehmen,</p> <p>9. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Schutt- oder Altmaterial organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuerwerfen, abzuladen oder zu lagern,</p> <p>10. Gülle, Silageabwässer andre gewässerverschmutzende oder das Gewässer in der Qualität vermindernde Stoffe, z.B. Düngemittel in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich abzuleiten,</p> <p>11. Maßnahmen oder Handlungen vorzunehmen, die den Bestimmungen des gesetzlichen Artenschutzes gemäß §§ 60 bis 68 LG zuwiderlaufen,</p> <p>12. Hecken, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen sowie Baumreihen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen,</p> <p>13. Wald- oder Forstflächen zu beweiden,</p>	<p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Mutterboden z. B. in Feuchtwiesen oder das Verfüllen von Siefen, Teichen, Tümpeln oder dgl.</p> <p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind vom Verbot nicht erfasst.</p> <p>Das Verbot betrifft auch die ordnungsgemäße Düngung (z. B. mit Gülle) im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung.</p> <p>Die Bestimmungen des Artenschutzes betreffen insbesondere den allgemeinen Schutz von Pflanzen und wildlebenden Tieren, besonders geschützte Pflanzen und Tiere sowie deren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten sowie Errichtung, Erweiterung oder Betrieb von Tiergehegen.</p> <p>Als Beschädigung gilt auch das Beschädigen des Wurzelwerks oder der Rinde, das Ausasten oder das Abbrechen von Zweigen.</p>

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
noch 2	<p>14. die Erstforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen,</p> <p>15. Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Art zu beeinträchtigen.</p> <p>Unberührt bleiben, soweit nicht im folgenden oder gebietsspezifisch weiter festgesetzt:</p> <p>1. im Rahmen des Landschaftsplans festgesetzte bzw. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung eines besonders geschützten Teiles von Natur und Landschaft,</p> <p>2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen,</p> <p>3. die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie dem Schutzzweck, den näheren Bestimmungen oder anderen Festsetzungen dieses Landschaftsplans nicht entgegenstehen.</p> <p>Zur Errichtung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten:</p> <p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall im Benehmen mit der Landschaftsbehörde festzulegen.</p>	<p>Hierzu zählt auch das Beweiden der Quellen- oder Gewässerränder sowie das Tränken von Vieh mit Ausnahme einzelner abgegrenzter Viehtränken außerhalb von Quellbereichen. Nach Möglichkeit sind Viehtränken am Gewässer durch Selbsttränkanlagen, aber keine Stahlwannen o.ä. zu ersetzen.</p> <p>Festsetzungen auf Flächen, die durch den Flächennutzungsplan als Bauflächen ausgewiesen sind (Ziel 7) sind bis zur Inanspruchnahme der Fläche befristet. Auf eine Erhaltung soll jedoch Wert gelegt werden. Dies ist in den Festsetzungen zu 2.3 und 2.4 gesondert geregelt.</p> <p>Da bei den genannten Maßnahmen die Interessen des Natur- und Artenschutzes berührt werden, ist eine Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde erforderlich</p>

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1	Naturschutzgebiete	
	<p>Aufgrund der §§ 19 und 20 LG in Verbindung mit dem § 34 Abs. 1 LG ist festgesetzt:</p> <p>Die im folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Gebiete sind Naturschutzgebiete.</p>	<p>Die Abgrenzung und die von der Schutzfestsetzung betroffenen Grundstücke sind aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zu entnehmen. Ist aus dieser nicht genau ersichtlich, ob ein Grundstück oder Grundstücksteil unter Naturschutz steht, so gilt das Grundstücksteil als von der Schutzfestsetzung nicht betroffen. Der Festsetzung als Naturschutzgebiet liegt in der Regel die Darstellung als schutzwürdiges Gebiet (vgl. Biotopkataster NW) zugrunde.</p>
	<p>Schutzzwecke für die Gebiete mit den Ziffern 2.1-1 bis –3 gem. § 20 Buchst. a bis c LG;</p>	<p>Schutzzwecke gemäß § 20 LG:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten,b) wissenschaftliche, naturgeschichtliche, landeskundliche oder erdgeschichtliche Gründe oderc) Seltenheiten, besondere Eigenart oder hervorragende Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteil.
	<p>Nach § 34 Abs. 1 LG sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.</p>	
	<p>Über die unter Ziff. 2 Nrn. 1 bis 15 genannten Verbote hinaus ist zusätzlich insbesondere verboten:</p>	
	<p>16. Gebiete über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu erschließen,</p>	
	<p>17. Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten,</p>	

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
noch 2.1	<p>18. zu lagern, Feuer zu machen und Hunde frei laufen zu lassen</p> <p>19. Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden oder zu tauchen oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren,</p> <p>20. die Fischerei auszuüben, bauliche Jagdeinrichtungen zu errichten, Wildäcker und Wildfütterungen anzulegen oder Wild auszusetzen,</p> <p>21. Grünland oder Brache umzubrechen oder in eine andere Nutzung zu überführen,</p> <p>22. Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden und zu lagern,</p> <p>23. Düngemittel zu lagern und Silagemieten anzulegen; Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter, Gülle u. ä. auszubringen oder zu lagern,</p> <p>24. Entwässerungsmaßnahmen oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen,</p> <p>25. Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen.</p>	<p>ausgenommen sind Jagdhunde in Ausübung ihrer jagdlichen Aufgaben</p> <p>Die Anlage baulicher Jagdeinrichtungen im Naturschutzgebiet ist wegen der geringen Flächengröße der Naturschutzgebiete, ihrer besonderen Lage und Eigenart sowie vorhandener Einrichtungen am Rande der Naturschutzgebiete auch aus jagdlicher Sicht nicht sinnvoll.</p>
CDab 2.1-1	<p>Naturschutzgebiet „ Rengsetal“</p> <p>Die Schutzanweisung erfolgt zur Erhaltung und Förderung eines naturnahen Talraumes mit vielfältigen Nass- und Feuchtbiotopen, insbesondere eines naturnahen Bauchlaufes mit Erlen-Eschen-Saum, Pestwurz-Fluren, artenreichen Hochstauden-Fluren sowie extensiv bewirtschafteten Feuchtwiesen.</p>	<p>Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt ca. 12 ha. vgl. Biotopkataster NW 4912/1</p>

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
noch 2.1-1	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich verboten:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Anwendung von Stickstoffdüngern. <p>Unberührt bleibt zusätzlich zu den unter Ziff. 2 genannten Freistellungen:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Ausübung der Jagd (Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild)- Die Ausübung der Fischerei im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Monate März bis Juni, der Fütterung, der Düngung und des Fischbesatzes sowie des Betretens der Flachwasser- und Verlandungszonen des Vorstaubeckens. <p>Zur Errichtung und Erhaltung des Schutzzweckes ist zusätzlich geboten:</p> <ul style="list-style-type: none">- Ankauf der Fläche durch den Kreis- die Unterordnung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung unter den Schutzzweck- keine weitere Erschließung des Gebietes für die Erholung- extensive Nutzung der Grünflächen durch 2-malige Mahd nicht vor Juni und im Herbst bzw. Beweidung von 2 Tieren/ha bis 15.06. und bis 4 Tiere/ha ab 15.06. <ul style="list-style-type: none">- Bewirtschaftung von Brachflächen oder brachfallenden Flächen durch extensive Beweidung oder Mahd abschnittsweise alle 1 bis 3 Jahre und Abfuhr des Mähgutes- Offenhalten der Verzahnungsbereiche mit dem Vorstaubecken durch Entfernen aufkommender Gehölze ausgenommen einzelner Gehölzgruppen- Sicherung eines Dauerstatus im Vorstaubecken	<p>Mahd und Beweidung sollen so abgestimmt bzw. abgegrenzt werden, dass jeweils unterschiedliche Wuchsstadien bestehen. Insbesondere sind auch Gewässerrandstreifen und Feuchtflächen bei der Nutzung gesondert zu behandeln.</p>

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
noch2.1-1	<ul style="list-style-type: none"> - fachgerechte Anlage von Kleingewässern 30 – 50 qm unterschiedlicher Wassertiefe und Uferausformung ohne Verbindung zur Rengse oder zum Vorstaubecken - Erhaltung und Pflege des Ufer- und Feldgehölzbestandes durch Auf- den –stock -setzen abschnittsweise ab sofort und folgend ca. alle 10 Jahre - Ergänzung des Ufergehölzbestandes durch bodenständige Arten - Pflege von Einzelbäumen und Baumgruppen über die Hiebreife hinaus zu Altholzinseln - Ersatz der Fichtenbestände bei Hiebreife durch bodenständige Arten - Beseitigung der Fichtenaufforderungen und Nutzung der Flächen als Grünland und für die Anlage eines Kleingewässers 	<p>im Verzahnungsbereich zum Vorstaubecken (Pegelnähe) und im Bereich der zu beseitigenden Fichtenaufforstung</p>
Cd 2.1-2	<p>Naturschutzgebiet „Mummicker Siefen“</p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Feuchtwiesenbiotops mit Amphibienlaichplätzen.</p> <p>Unberührt bleibt zusätzlich zu den unter Ziff. 2 genannten Freistellungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Ausübung der Jagt (Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild). <p>Zur Erreichung Erhaltung des Schutzzweckes ist zusätzlich geboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ankauf der Flächen durch den Kreis - die Unterordnung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung unter den Schutzzweck 	<p>Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt ca. 4 ha. vgl. Biotopkataster NW 4911/11</p> <p>Im Rahmen der Flurbereinigung Eckenhagen erfolgt eine Zuteilung der Flächen.</p>

<p>noch 2.1-2</p>	<ul style="list-style-type: none"> - extensive Nutzung der Grünlandflächen und Brachflächen durch Abschnittsweise Mahd in 1- bis 3- jährigem Turnus im Herbst und Abfuhr des Mähgutes - Beseitigung der Fichtenbestände und Fichtenaufforstungen und Nutzung der Flächen als Grünland (s. o.) - Aufgabe der Nutzung der Fischeiche und Renaturierung einschließlich der Beseitigung nicht bodenständiger Gehölze - Pflege des Ufer- und Feldgehölzbestandes durch abschnittsweise Auf- den- Stock- setzen ab sofort und folgend ca. alle 10 Jahre - Pflege von Einzelbäumen und Baumgruppen über die Hiebreife hinaus zu Altholzinseln - Ergänzung des Ufer- und Feldgehölzbestandes mit bodenständigen Arten - Wiederherstellung des Gewässers durch Beseitigung oder Unbrauchbar –machen der Verrohrung im mittleren Teilabschnitt - Herausnahme oder Verstopfen evtl. vorhandener Entwässerungsrohre oder Anlagen - fachgerechte Anlage von Kleingewässern (30 bis 50 qm) als Amphibien- oder Libellengewässer 	<p>aus Artenschutzgründen (Eisvogel) ist ggf. ein beschränkter Fischbestand zu erhalten.</p> <p>die Neueinführung des Gewässers sollte der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben.</p>
-----------------------	--	--